

Bestätigung zur Vorlage beim zuständigen Meldeamt

Referat 23

für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses der Belegart "OE"

Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse

1. Antragsteller

Nachfolgend genannter Antragsteller wird beauftragt, ein erweitertes Führungszeugnis der Belegart "OE" beim zuständigen Meldeamt zu beantragen.

Name, Vorname/n *

Geburtsdatum *

Geburtsort *

Anschrift/Angaben zum Aufenthaltsort

Straße *

Nr. *

Zusatz zur Haus-Nr.

PLZ *

Ort *

Region (Landkreis/kreisfreie, in der sich Ihr Wohn-/Aufenthaltsort befindet *)

2. Bestätigung der Voraussetzung für ein erweitertes Führungszeugnis

Dem Antragsteller wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister- Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen, um die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zu veranlassen.

Begründung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses:

Die bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) vom 07.01.2011 (SächsGVBl. S. 38) ¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) zu beantragende staatliche Anerkennung als:

(Die Berufsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form)

 Sozialarbeiter

 Heilpädagoge

 Kindheitspädagoge

 Sozialpädagoge

3. Empfänger des erweiterten Führungszeugnisses

Die Anschrift der Empfangsbehörde richtet sich nach dem Wohn-/Aufenthaltsort des Antragstellers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG).
Liste der Ansprechpartner unter:

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 23
Frau Grunert
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Leipzig, Referat 23
Frau Staudenmayer
Braustraße 2
04107 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden, Referat 23
Frau Jung
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link [sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.](#)

¹⁾ Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 SächsSozAnerkVO zum Verfahren der staatlichen Anerkennung ist dem Antrag bitte beizufügen: "ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister-Bundeszentralregistergesetz (BZRG), in der jeweils geltenden Fassung."